

<p><b>1</b> 1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde</p> <p>Hauptzollamt Hannover Waterloostr. 5 30169 Hannover</p>	<p>2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung</p> <p>DEBTI-38464/18-1</p>
<p><b>3 Inhaber</b> (vertraulich)</p> <p>DE7178093 / 0000 Ormed GmbH Merzhauser Str. 112 79100 Freiburg im Breisgau</p>	<p>4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 2018/11/19</p> <p>Ende der Gültigkeit der Entscheidung 2021/11/18</p> <p>Enddatum der erweiterten Verwendung</p> <p>Menge</p> <p>Grund der Ungültigkeit</p>
<p><b>Wichtige Hinweise</b></p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 1, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.</p>	<p>5 Datum und Registriernummer des Antrags</p> <p>2018/07/04</p> <p>6 Warennummer</p> <p>6307 9098 99 **** * 0***</p>
<p><b>1</b> Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.</p>	<p>19% Eust 6,39% Zoll</p>

7 Warenbezeichnung

Gurtbänder, sog. Gurteset Standard (ACL, PCL, CI), Foto siehe Anlage,

- als 5er-Set in einem Polybeutel verpackt,
- in den Abmessungen von: ca. 37 cm, 41 cm, 42 cm, 55 cm bzw. 60 cm (Länge) x 4 cm (Breite),
- aus zwei losen Lagen gearbeitet; mit einer Außenlage aus gerauten Gewirken aus Spinnstoffen und einer Innenlage aus Schlingengewebe aus Spinnstoffen; die Gewirke sind an den Längsseiten umgeschlagen und bedecken zum Teil die Schlingengewebe,
- in drei verschiedenen Ausführungen; zwei Gurte an beiden Enden und drei Gurte an einem Ende mit einem angenähten, abgerundeten Hakenband aus Geweben, davon ein Gurt mit einem eingesetzten Zuschnitt aus elastischen Geweben,
- durch Zusammennähen konfektioniert; ohne Hinweise auf Handarbeit,
- dienen laut Antrag als Ersatzteile für Hartraahmenorthesen; aufgrund der einfachen Form und neutralen Gestaltung nicht eindeutig als Teil bzw. Zubehör, das ausschließlich oder hauptsächlich für eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021 bestimmt ist, erkennbar (somit keine Ware der Position 9021),
- im Hinblick auf den Umfang und den Verwendungszweck sind die Gewirke und die Gewebe als annähernd gleichbedeutend anzusehen; keines der beiden Flächenerzeugnisse verleiht den Waren somit ihren wesentlichen Charakter; sie sind damit der von den gleichermaßen in Betracht kommenden Unterpositionen (6307 9010 und 6307 9098) der in der Nomenklatur zuletzt genannten Unterposition zuzuweisen.

"Andere konfektionierte Waren (Gurtbänder) aus Spinnstoffen, aus Geweben, nicht handgearbeitet"

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben

(vertraulich)

DONJOY STRAP KIT, 4TITUDE, COMBO, STD  
Art.-Nr.: 11-1048-x-06000

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung  Produktinformationen  Lichtbilder  Muster und Proben  Sonstiges

Ort Hannover

Unterschrift

Datum 14.11.2018

Im Auftrag

(Meiske)



9 Begründung für die Einreihung der Waren

Rechtsvorschriften: Anm 1 Kap 63 / Anm 7 f) ABS XI / Anm 8 a) ABS XI / AV 3 c) / AV 5 b) / AV 6  
weitere Codenummer/n: 6307 9010

Beschreibung  Produktinformationen  Lichtbilder  Muster und Proben  Sonstiges

Ort Hannover

Datum 14.11.2018

VZTA-Nummer: DEBTI-38464/18-1

Unterschrift

Im Auftrag

(Meiske)



## Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

